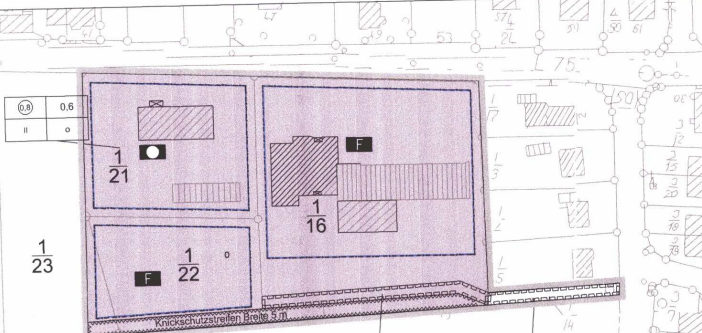


Bebauungsplan Nr. 38 "Trotz" 11. Änderung



Planzeichnung Teil A

G-F-L zu Flurstück
1/22
Breite 4,30 m

G-F-L zu Flurstück
1/22, 1/16
Breite 4,30 m

M 1 : 1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

Zeichenerklärung zur Planzeichnung Teil A	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 17 und 23 BauGB	Sonstige Planzeichen
— Offene Bauweise Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger und den jeweils angegebene Flurstücken § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 5 BauGB
Maß der baulichen Nutzung	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (hier: Knickschutzstreifen) § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 9 BauGB
0,4 Grundflächenzahl § 16 BauNVO	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 38 "Trotz" 11. Änderung § 9 Abs. 7 BauGB
0,3 Geschossflächenzahl	Darstellungen ohne Normcharakter
z. B. 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauNVO	▨ Vorhandene Gebäude
Versorgung, Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, 50 Nr. 1 Nr. 5 und Abs. 8 BauGB	— Vorhandene Flurstücksgrenzen
▨ Flächen für den Gemeinbedarf	— Vorgesehene Grundstücksgrenzen
☑ Öffentliche Verwaltungen (Polizei)	— z. B. 17/10 Flurstücksbezeichnung
☑ Feuerwehr	

Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT TEIL B

1.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BauGB

1.1 Der Knickschutzstreifen ist sich selbst zu überlassen und durch eine Mahd pro Jahr (Ab September) zu pflegen und vor Verbuchung zu bewahren.

2.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO

2.1 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt sind sowie Grundstückzufahrten und Stellplätze, sind als wassergebundene Flächen oder mit Steinpflaster zu gestalten. Wasserundurchlässige Befestigungen des Unterbaus sind nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.03.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 10.05.2000 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 20.03.2001 und zusätzlich am 19.02.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.10.2001 und vom 26.02.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.11.2001 bis zum 02.12.2001 und vom 14.03.2002 bis zum 15.04.2002 und vom 06.06.2002 bis zum 08.07.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentlichen Auslegungen sind mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.10.2001, am 06.03.2002 und am 29.05.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Henstedt-Ulzburg, den 09.07.2002.....

 (Bürgermeister)

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.02.2002, 21.05.2002 und am 17.09.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Henstedt-Ulzburg, den 18.09.2002.....

 (Bürgermeister)

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.09.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2002 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 18.09.2002.....


 (Bürgermeister)

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den 18.09.2002.....

 (Bürgermeister)

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.09.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.09.2002 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 26.09.2002.....

 (Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 "Trotz" 11. Änderung für das Gebiet: Flurstück 1/22 der Flur 2 Gemarkung Henstedt - östlich der Krambek - südlich der Maurepasstraße und der Polizei - westlich der Polizei und der Feuerwehr - nördlich des Knicks, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

Bebauungsplan Nr. 38 "Trotz", 11. (vereinfachte) Änderung - Erweiterung Zentrale Feuerwache -

Für das Gebiet: Flurstück 1/22 der Flur 2 Gemarkung Henstedt - östlich der Krambek - südlich der Maurepasstraße und der Polizei - westlich der Polizei und der Feuerwehr - nördlich des Knicks

